

# Einwohnergemeinde Interlaken



## Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43  
Postfach  
3800 Interlaken  
Tel. 033 826 51 41  
gemeindeschreiberei@interlaken.ch  
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 3584

## Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat

### A1.3            Unterschriftensammlung, Initiative und Referendum generell

### B1.7.5        Verkehrsregime

### Gemeindeinitiative „Keine Verkehrsverlagerung in die Wohnquartiere“

#### Ausgangslage

Der Gemeinderat anerkennt die grosse Arbeit der vom Grossen Gemeinderat eingesetzten nicht ständigen Kommission Verkehrskonzept, in welcher der Gemeinderat mit zwei Mitgliedern (Ressortvorsteher Sicherheit Peter Michel, Gemeindepräsident Urs Graf) vertreten war. Der Gemeinderat erhielt erst durch den Versand der Sitzungsunterlagen für die Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 28. März 2017 vom vollständigen Inhalt des Schlussberichts der nicht ständigen Kommission Verkehrskonzept und der Beilagen Kenntnis. Der Gemeinderat hatte weder vor der Beschlussfassung durch die nicht ständige Kommission noch vor der Traktandierung im Grossen Gemeinderat Gelegenheit zum Bericht Stellung zu nehmen. Der Antrag der nicht ständigen Kommission Verkehrskonzept enthält unter anderem auch Empfehlungen zuhanden des Gemeinderats. Der Gemeinderat ist einerseits der Auffassung, dass der Grosse Gemeinderat die Haltung des Gemeinderats zu diesen Empfehlungen kennen sollte, bevor er sie beschliesst. Andererseits ist es für den Gemeinderat aber auch von Interesse, die Überlegungen des Grossen Gemeinderats zu den beantragten Empfehlungen zu kennen, wenn er die Empfehlungen dann aus gemeinderätlicher Sicht beurteilt. Diese gegenseitige Kenntnis ist aus Sicht des Gemeinderats umso wichtiger, als dass im Verkehrswesen die folgenden Zuständigkeiten gelten.

#### Rechtliches

- Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000; ISR 101.1) beschliesst der Grosse Gemeinderat über den Verkehrsrichtplan.
- In Artikel 41 des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 (GepoR, ISR 552.11) in der Fassung vom 16. August 2016 hat der Grosse Gemeinderat „Verkehrsbeschränkungen, Signalisationen und Fragen der Strassenraumgestaltung im übergeordneten Rahmen“ in die abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben, Verkehrsmassnahmen mit beschränkten Auswirkungen sowie temporäre Umleitungen und alle Markierungen fallen in die Zuständigkeit der Sicherheitskommission oder des Ressorts Sicherheit. Ein Verkehrskonzept oder konkrete Verkehrsmassnahmen fallen nicht in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats, soweit sie keine Anpassung des Verkehrsrichtplans erfordern. Vorbehalten bleiben Massnahmen, welche dem Grossen Gemeinderat gestützt auf die finanzrechtlichen Bestimmungen unterbreitet werden müssen, weil sie die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen.

Bezüglich der Gemeindeinitiative „Keine Verkehrsverlagerung in die Wohnquartiere“ gilt:

- Der Grosse Gemeinderat ist abschliessend zuständig, wenn er die Initiative annehmen will (was er am 3. Februar 2015 bereits verneint hat).
- Die Stimmberechtigten sind zum Beschluss über die Verkehrsinitiative zuständig, wenn der Grosse Gemeinderat, wie am 3. Februar 2015 beschlossen, die Initiative ablehnt.
- Der Grosse Gemeinderat ist zuständig, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen oder nicht, und für die Formulierung eines allfälligen Gegenvorschlags. Dabei muss der Inhalt des Gegenvorschlags wiederum mindestens in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats fallen.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat deshalb, anstelle des Antrags der nicht ständigen Kommission Verkehrskonzept über den folgenden Antrag zu beschliessen:

***Der Schlussbericht der nicht ständigen Kommission Verkehrskonzept wird zur Kenntnis genommen. Er wird dem Gemeinderat zur Stellungnahme bis spätestens zur Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 29. August 2017 überwiesen.***

Interlaken, 8. März 2017

### **Gemeinderat Interlaken**

Urs Graf	Philipp Goetschi
Gemeindepräsident	Sekretär